

§ 13 GesVSV (Bayern) — Ausbildung und Prüfung der amtlichen Fachassistenten

Gesundheitlicher Verbraucherschutz-Verordnung

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Das Landesamt ist zuständige Behörde für die Prüfung der amtlichen Fachassistenten (Prüfungsbehörde) und die Durchführung der theoretischen Schulung gemäß Anhang II Kapitel II der Verordnung (EU) 2019/624.
- (2) Die Ausbildungsstätten bescheinigen die erfolgreiche Teilnahme an der theoretischen oder praktischen Schulung gemäß Anhang II Kapitel II der Verordnung (EU) 2019/624.
- (3) Die Prüfung ist vor einem von der Prüfungsbehörde gebildeten Prüfungsausschuss abzulegen. Der Prüfungsausschuss besteht aus einem vorsitzenden Mitglied und zwei Prüfern; einer der Prüfer soll ein erfahrener amtlicher Fachassistent sein. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Stellvertreter bestellt. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre.
- (4) Die Prüfungsbehörde setzt Ort und Zeit der Prüfung fest. Die Prüfung soll unmittelbar im Anschluss an das Lehrgangsende stattfinden. Der Prüfungstermin ist rechtzeitig bekanntzugeben.
- (5) Die Zulassung zur Prüfung wird durch die Prüfungsbehörde erteilt, wenn die Anforderungen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Tier-LMÜV erfüllt sind, und Bescheinigungen vorliegen, die eine erfolgreiche Teilnahme an der theoretischen und praktischen Schulung gemäß Anhang II Kapitel II der Verordnung (EU) 2019/624 bestätigen.
- (6) Die Prüfung besteht aus einem mündlichen und einem praktischen Teil. In der mündlichen Prüfung werden die Inhalte des Anhangs II Kapitel II Nr. 5 Buchst. a Unterbuchst. i und Buchst. b Unterbuchst. i der Verordnung (EU) 2019/624 und in der praktischen Prüfung die Inhalte des Anhangs II Kapitel II Nr. 5 Buchst. a Unterbuchst. ii und Buchst. b Unterbuchst. ii der Verordnung (EU) 2019/624 geprüft. In der mündlichen und praktischen Prüfung sollen nicht mehr als vier Prüfungsteilnehmer gleichzeitig geprüft werden. Die mündliche und praktische Prüfung dauert je Prüfungsteilnehmer jeweils mindestens 30 Minuten.
- (7) Der Prüfungsausschuss entscheidet über das Ergebnis der Prüfung. Das Ergebnis lautet bestanden oder nicht bestanden. Die Prüfung hat bestanden, wer den mündlichen und praktischen Teil bestanden hat.
- (8) Der Prüfungsausschuss fertigt eine Niederschrift, aus der Gegenstand, Verlauf und Ergebnis der Prüfung hervorgehen.
- (9) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält von der Prüfungsbehörde einen amtlichen Befähigungsnachweis. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält eine schriftliche Mitteilung.
- (10) Die Prüfung kann auf Antrag bei der Prüfungsbehörde zweimal wiederholt werden. Der Antrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung nach Abs. 9 Satz 2 zu stellen.
- (11) Die Prüfungsbehörde setzt zur Wiederholung einen Prüfungstermin fest. Die Prüfung erstreckt sich auf den nicht bestanden Prüfungsteil.
- (12) Der Befähigungsnachweis anderer Länder wird anerkannt.

Zitiervorschlag: § 13 GesVSV (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/GesVSV/13>